

auf Kirchengut aus Fuldaer und Eichstätter Besitz basierte und der weitere Ausbau dieser Herrschaft durch Rodung im Immunitätsbereich des Eichstätter Bannforstes erfolgte. Dieses weitgehend ungeschlossene Konglomerat von Allodialbesitz, Lehen, Vogteien und anderen Rechten unterlag fortwährend Veränderungen. An der Spitze der Wertigkeit von Herrschaftspositionen rangierten Burgen, allen voran Hohentrüdingen. Der zweite große Schritt der truhendingischen Herrschaftsbildung erfolgte am Obermain zunächst um die Mitte des 12. Jh., vollends aber 1248 mit der Teilhabe an der Andechs-Meranischen Erbschaft. Hier konnten sie ein von den Andechs-Meranern weitgehend durchstrukturisiertes Herrschaftsgefüge übernehmen. Durch die Untersuchung der truhendingischen Klientel, deren Spitzengruppe seit etwa 1250 ein relativ festgefügtter Kreis ist, konnte Ruß deutlich machen, daß Ansehen und Einfluß der Truhendinger am Ende des 13. Jh. am größten waren. Die reichspolitischen Aktivitäten der Truhendinger sind bis in das 14. Jh. deutlich zu beobachten. Mit dem Niedergang der Staufer wandten sie sich zunehmend an den wittelsbachischen Hof.

Wilhelm Störmer

Richard G i m b e l, Die Reichsstadt Frankfurt am Main unter dem Einfluß der Westfälischen Gerichtsbarkeit (Feme). (Studien zur Frankfurter Geschichte 25) Frankfurt am Main 1990, Kramer Verlag, ISBN 3-7829-0370-6, 271 S., DM 42. – Die letzte Untersuchung über das Verhältnis Frankfurts zur Feme, von Irene Gasser unter dem alleinigen Aspekt der reichsstädtischen Abwehr gegen dieses Organ der Rechtspflege geschrieben, findet man im DA 2 (1938) S. 205–215. Die vorliegende Frankfurter Diss. stellt die Haltung der Stadt Frankfurt zur Feme in der Zeit vom Ende Karls IV. bis zum Tod Sigmunds weitaus facettenreicher dar, als es der bisherige Forschungsstand erwarten ließ. Frankfurt hatte einerseits Femeverfahren gegen die Kommune oder einzelne ihrer Bürger abzuwehren – dies auch im prinzipiellen Interesse der Wahrung seiner Gerichtsprivilegien, ließ sich aber auch an Freistühlen vertreten und hinderte seine Bürger nicht daran, dort Prozesse zu führen, solange städtische Interessen davon unberührt blieben. Auch war die wechselnde Bedeutung der Feme für die Stadt nicht etwa bloß abhängig von der An- oder Abwesenheit des Königs im Reich. So sicherte der Egerer Reichslandfriede von 1389, der Beitritt zum Westfälischen Landfrieden 1394, die Errichtung des mittelhheinisch-wetterauischen Landfriedens von 1398 Frankfurt recht gut vor unerwünschten Feme-Verfahren (S. 49 f., 66–68), obgleich König Wenzel das Reich nur selten mit seiner Anwesenheit beehrte. Ruprechts Präsenz im Reich wiederum wirkte sich positiv auf die Rechtspflege aus, zumal er sich 1408 in Heidelberg von den Freigrafen die Unterordnung unter das Reichsoberhaupt ausdrücklich zusichern ließ (S. 70 f.). Dagegen wuchs unter Sigmund die Belastung mit Femeproessen nicht allein deswegen, weil dieser meist absent war, sondern auch weil das Institut der Landfrieden nicht mehr in der Weise griff wie noch unter Wenzel. Diese Situation wurde erst von Maximilian I. mit dem Wormser Ewigen Landfrieden von 1495 beendet. Die Geschäfte Frankfurts mit Sigmund wegen Femeangelegenheiten zeigen allerdings, wie wenig man auf königliche Hilfe zählen konnte, wie nötig darüber hinaus Kontakte zu den Kurfürsten, dem Mainzer, Kölner und dem Pfalzgrafen vor allem, waren. Der Vf. hat eine nicht allein für Frankfurt, sondern auch für die Reichsgeschichte sehr aufschlußreiche Untersuchung geliefert.